

## Information zur Dezember-Soforthilfe bei Erdgas-Lieferungen

(§2 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz EWSG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen erhalten viele Erdgaskunden eine Dezember-Soforthilfe. Diese Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert.

### Anspruchsberechtigte Kundinnen und Kunden

#### **1) Haushalts- und kleine Gewerbekunden (SLP-Messung)**

Sie zählen zu den anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden, wenn Sie als SLP-Kunde bei uns geführt werden. Dazu zählen in der Regel Haushalte und kleine Gewerbekunden. In diesem Fall profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe.

#### **2) Größere Gewerbe- und Industriekunden (RLM-Messung mit stündlicher Leistungsmessung)**

Die Soforthilfe erhalten Sie ebenfalls, wenn Sie zu den Kundinnen und Kunden mit RLM-Messung zählen, die einen Erdgas-Jahresverbrauch von unter 1.500.000 Kilowattstunden (kWh) (1,5 Mio. kWh) vorweisen. Zusätzlich dazu sind RLM-Kunden mit einem Verbrauch von **über 1,5 Mio. kWh** anspruchsberechtigt, wenn

- sie Vermieter sind und der Verbrauch mehrerer Haushalte bzw. Mieter über die Entnahmestelle abgerechnet wird oder es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt,
- sie eine Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Kindertagesstätte oder eine andere Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder Vergleichbares sind.
- sie eine staatlich anerkannte gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder ein eingetragener Verein oder Vergleichbares sind oder
- sie eine Einrichtung der medizinischen oder beruflichen Rehabilitation, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung oder Vergleichbares sind.

Zugelassene **Krankenhäuser** sind unabhängig vom Jahresverbrauch pro Entnahmestelle nicht kompensationsberechtigt, da sie in der zweiten Stufe der Wärmepreisbremse gesondert entlastet werden sollen.

### Wie hoch ist die Dezember-Soforthilfe?

**Entlastungsbetrag für Standard-Lastprofilkunden – das sind im Wesentlichen Privathaushalte und kleine Unternehmen:**

Hier berechnet sich der Entlastungsbetrag gemäß der gesetzlichen Vorgaben aus der

- Jahresverbrauchsprognose<sup>1</sup> (Stand: September 2022)
- geteilt durch 12 Monate
- multipliziert mit dem Arbeitspreis, der für Ihre Lieferung Stand 1. Dezember 2022 vereinbart ist

zzgl. allen anderen Preiselementen (z.B. Zählergrundgebühr), soweit diese nach dem Erdgasliefervertrag anteilig für den Monat Dezember 2022 anfallen

### Beispiel für SLP-Kunden:

Prognostizierter Jahresverbrauch im September 2022: 15.000 kWh

Arbeitspreis: 12 Cent/kWh

Grundpreis: 120 € pro Jahr

Entlastung:  $15.000 \text{ kWh} / 12 \text{ Monate} \times 0,12 \text{ €/kWh} + 120 \text{ €/12 Monate} = 160 \text{ €}$

Bei leistungsgemessenen Kunden (RLM-Kunden) wird statt des prognostizierten Jahresverbrauchs der reale Verbrauch von November 2021 bis einschließlich Oktober 2022 als Basis genommen, da hier die Verbrauchsdaten bereits vorliegen.

### **Wie wird die Dezember- Soforthilfe abgewickelt?**

Wenn Sie einen Lastschriftinzug vereinbart haben, wird der Dezemberabschlag (Gas / Wärme) nicht eingezogen. Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag oder per Überweisung, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. Beiträge, die Sie freiwillig dennoch zahlen, werden von uns in der nächsten Rechnung berücksichtigt. Der Erstattungsbetrag mit der vorläufigen Entlastung wird in Ihrer nächsten Jahresverbrauchsabrechnung transparent ausgewiesen und Ihnen gutgeschrieben. Es geht Ihnen kein Geld verloren.

Bei leistungsgemessenen Kunden (RLM-Kunden), die monatlich abgerechnet werden und die keine Abschläge zahlen, erfolgt die Erstattung mit der nächsten Abrechnung.

### **Weitere Informationen**

Weiterführende Informationen zur Soforthilfe Dezember 2022, anspruchsberechtigten Kundinnen und Kunden sowie Abwicklungsmöglichkeiten der Auszahlung erhalten Sie unter:

[https://www.bdew.de/media/documents/Awh\\_20221111\\_Soforthilfe\\_3.\\_Auflage\\_11.11.22\\_final.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Awh_20221111_Soforthilfe_3._Auflage_11.11.22_final.pdf)

Die einmalige Entlastung im Dezember 2022, sowie die für 2023 geplante Gaspreisbremse können nicht alle finanziellen Belastungen für Sie ausgleichen. Es bleibt dringend nötig, dass jeder von uns nach seinen besten Möglichkeiten **Energie spart**. Das entlastet Sie nicht nur finanziell, sondern hilft dabei, die Energiekrise als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu bewältigen.

Wir hoffen, dass diese Entlastung Ihnen weiterhilft und Sie auch in Zukunft mit unseren Leistungen zufrieden sind.

<sup>1</sup> Ggf. einem Ersatzwert, wenn uns dieser Wert nicht vorliegen sollte